

**Richtlinie der Fachhochschule Bielefeld zu § 40 HG  
vom 29. September 2010  
- Freistellung für ein Forschungssemester -**

1. Nach § 40 Abs. 1 HG kann die Hochschule Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist.  
Es sollen der Hochschule keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

Die Präsidentin/der Präsident entscheidet in ihrer/seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzte/r (§ 33 Abs. 3 HG). Die Verwaltungsprüfung beschränkt sich auf die zeitliche Voraussetzung und die Anzahl der vom Fachbereich geplanten Freistellungen/Beurlaubungen innerhalb eines Semesters.

Ein Antrag wird von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Transfer anhand der Kriterien bewertet und zur Entscheidungsfindung der Präsidentin/dem Präsidenten vorgelegt.

2. Zur Anwendung des § 40 Abs. 1 HG legt die Fachhochschule Bielefeld Folgendes fest:

2.1 Die Freistellung setzt grundsätzlich eine erfolgreiche Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern als Professor/in voraus, wobei ein Forschungssemester oder Praxissemester hinsichtlich dieser zeitlichen Voraussetzung nur alternativ gewährt werden kann.

2.2 Der Antrag kann nur auf der Grundlage eines eigenen Forschungsvorhabens bzw. der Beteiligung an einem Forschungsverbund oder künstlerischer-gestalterischer Aufgaben stehen, deren Realisierung neben der Wahrnehmung der dienstlichen Pflichten nicht möglich wäre.

2.3 Kriterien für die Bewertung sind:

1. Das Vorhaben ist von hervorragender wissenschaftlicher Qualität,
2. mit dem Vorhaben wird die Qualität und Aktualität der Lehre verbessert,
3. die Kompetenz und Reputation im Forschungs- und Entwicklungsbereich wird merklich erhöht,
4. es werden Erfolge in Forschung und Entwicklung (Projekterfolge, Drittmittel, Beiträge in akademischen Zeitschriften, Ausstellungen, etc.) nachgewiesen,
5. die Kosten des Vorhabens müssen im Wesentlichen aus Drittmitteln oder Forschungsfördermitteln gedeckt werden,
6. der Belastungsumfang ist nachvollziehbar zu machen, so dass erkennbar wird, dass die Realisierung der Aufgabenstellung neben der Wahrnehmung der Lehrverpflichtung nicht möglich ist.

3. Die Freistellung kann bis zu 6 Monaten (1 Semester) erfolgen. Der angemessene Zeitraum muss sich anhand des Vorhabens begründet nachvollziehbar ergeben.

4. Verfahren im Fachbereich:

Dem Fachbereich sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen und die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre muss während dieser Zeit gewährleistet sein.

Der Antrag wird an die Präsidentin/den Präsidenten auf dem Dienstweg gestellt.

Die Dekanin/der Dekan prüft verantwortlich im Hinblick auf den Erhalt des vollständigen Lehrangebots die ordnungsgemäße Vertretung, stellt diese fest und dokumentiert diese.

Die Dekanin/der Dekan nimmt außerdem zu den Lehrleistungen der Antragstellerin/des Antragstellers sowie zum Freistellungsantrag allgemein Stellung.

Pro Fachbereich ist die Möglichkeit, freigestellt bzw. beurlaubt zu werden, auf 7 Prozent der Lehrverpflichtung der hauptberuflich Lehrenden begrenzt.\* Dazu zählen auch Beurlaubungen nach § 5 SUrlV bzw. Beurlaubungen nach § 12 SUrlV von Lehrkräften für besondere Aufgaben.

Falls mehrere Anträge vorliegen, sind Gleichstellungsaspekte zu berücksichtigen.

5. Die Freistellung für ein Forschungssemester verpflichtet dazu,
  - > die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten,
  - > innerhalb von drei Monaten nach Ende des Forschungssemesters einen schriftlichen Bericht über die geleisteten Arbeiten und die Ergebnisse der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen,
  - > Berichte über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse zu veröffentlichen, ggf. eine Präsentation aus wichtigen Anlässen der Fachhochschule zu erstellen und die gewonnenen Erkenntnisse im Internet darzustellen.
6. In-Kraft-Treten  
Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 29.09.2010.

Bielefeld, 12. Oktober 2010

Die Präsidentin

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

---

\* Werte nach dem Komma werden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.